



## Nationale Vorschriftenänderungen 2025 – Aktuelles aus dem BLFA-Gefahrgut

- **Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB 2025 - ausgewählte Änderungen**
- **BLFA-Gefahrgut - ausgewählte Beschlüsse 2023/2024**

Christian Depre

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



# GGVSEB 2025

## Die Änderungen der GGVSEB dienen insbesondere

- der nationalen Umsetzung der zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden
  - 30. ADR-Änderungsverordnung (Straßenverkehr),
  - 24. RID-Änderungsverordnung (Eisenbahnverkehr) und
  - 10. ADN-Änderungsverordnung (Binnenschifffahrt)sowie
- der erforderlichen Anpassung der Zuständigkeiten, Pflichten und Bußgeldtatbeständen.



# GGVSEB 2025 - ausgewählte Änderungen

## § 2 Nr. 3 Satz 3 (neu) / Begriffsbestimmung des Verladeters

„Satz 2 gilt nicht für Verladevorgänge von ausschließlich gefährlichen Gütern, die von den Vorschriften des ADR/RID/ADN freigestellt sind, ausgenommen

- Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/ADN und
- in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter nach Kapitel 3.4 ADR/RID/ADN, wenn die Bruttogesamtmasse dieser Versandstücke 100 Kilogramm überschreitet;“



# GGVSEB 2025 - ausgewählte Änderungen

## Begründung:

Nach § 2 Nr. 3 Satz 2 GGVSEB gilt ein Unternehmen, das zwar selbst nicht verlädt, aber die gefährlichen Güter zur Beförderung übergibt, auch als Verlader mit den entsprechenden Pflichten.

Die Erfüllung dieser Pflichten ist praktisch unmöglich, wenn die Verladung der übergebenen Güter (z. B. bei KEP-Diensten) im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt, wo der Übergebende (z. B. Einzelhandelsgeschäft mit Paketshop) keine tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf den Verladeprozess hat.



## GGVSEB 2025 - ausgewählte Änderungen

Mit dem neuen Satz 3 soll der in Deutschland geltende erweiterte Verloaderbegriff in Satz 2 weitgehend nicht zur Anwendung kommen, sofern ausschließlich von den Vorschriften des ADR/RID/ADN freigestellte gefährliche Güter verladen werden.

Die Erleichterung soll aber nicht gelten, wenn Güter unter Anwendung der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/ADN verladen werden, weil diese Güter üblicherweise im Rahmen regulärer Gefahrgutlogistikprozesse befördert werden und nur von wenigen Vorschriften freigestellt sind.



## GGVSEB 2025 - ausgewählte Änderungen

Ebenso soll die Erleichterung nicht für in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter nach Kapitel 3.4 ADR/RID/ADN gelten, sofern die jeweils verladene Bruttogesamtmasse dieser Versandstücke 100 Kilogramm überschreitet, weil die Verladung großer Mengen dieser Güter regelmäßig auf Betriebsgeländen erfolgt, wo der Übergebende die entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten hat.



# GGVSEB 2025 - ausgewählte Änderungen

## § 12 Ergänzende Zuständigkeiten der Benannten Stellen für Tanks

Im Bereich der ortsbeweglichen Druckgeräte (Gefäße und Tanks für die Klasse 2) gibt es mit der Richtlinie 2010/35/EU (TPED) bereits seit langem ein harmonisiertes System, mit dem Ziel, die Beförderungssicherheit und gleichzeitig den freien Warenverkehr dieser Geräte zu gewährleisten und die Tätigkeit von Benannten Stellen zu regeln.

Für die Tanks der anderen Klassen haben das ADR/RID zwar u. a. die baulichen Anforderungen festgelegt, Bestimmungen zu Prüfstellen und zuständigen Behörden erfolgten bisher jedoch ausschließlich im nationalen Recht.



## GGVSEB 2025 - ausgewählte Änderungen

Dadurch haben sich unterschiedliche Praktiken in den Vertragsparteien/-staaten des ADR/RID entwickelt, mit Nachteilen für die internationale Tätigkeit von Prüfstellen und den Warenverkehr. Daher wurden in Anlehnung an die TPED neue Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfstellen für Tanks sowie von Tankzulassungen und -prüfungen in ADR/RID 2023 aufgenommen.

Entsprechend den Übergangsvorschriften in Unterabschnitt 1.6.3.54 (festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Kesselwagen) sowie in Unterabschnitt 1.6.4.57 ADR/RID (Tankcontainer) muss die nationale Umsetzung bis spätestens 31. Dezember 2032 erfolgen.



## GGVSEB 2025 - ausgewählte Änderungen

Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Prüforganisationen, die beabsichtigen, auch Anerkennungen als Prüfstellen im Ausland zu erlangen, wofür zuvor eine Zulassung im Inland benötigt wird, sollen die Übergangsvorschriften aber zeitlich nicht ausgeschöpft werden. Stattdessen ist die Umsetzung in deutsches Recht bereits zum 1. Januar 2026 vorgesehen.

Dazu ist die derzeitige nationale Beleihung über § 12 GGVSEB der Benannten Stellen nach § 16 ODV in das international harmonisierte System der Zulassung und Überwachung von Prüfstellen nach Abschnitt 1.8.6 ADR/RID 2023 zu überführen.



## GGVSEB 2025 - ausgewählte Änderungen

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser neuen Aufgaben liegt zwar bei den Ländern. Wie im Bereich der ortsbeweglichen Druckgeräte ist es für eine sachgerechte Handhabung aber zwingend erforderlich, dass dies durch eine zentrale Behörde bundeseinheitlich erfolgt.

Daher ist beabsichtigt, die ZLS damit zu beauftragen, die hierfür die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen besitzt und im Rahmen der TPED bereits vergleichbare Aufgaben für die Länder als Benennende Behörde wahrnimmt. Eine entsprechende Änderung des Abkommens über die ZLS (Staatsvertrag) wurde bereits auf den Weg gebracht und befindet sich derzeit in der politischen Abstimmung.



# BLFA-Gefahrgut - ausgewählte Beschlüsse 2023/2024

## Überklebte Kennzeichen auf Verpackungen nach Teil 6 ADR

Wer vorgeschriebene Kennzeichen auf Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, nach Teil 6 ADR mit anderweitigen Aufklebern überdeckt, wird zum Verpacker, weil gemäß § 2 Nr. 4 Satz 2 GGVSEB auch das Unternehmen Verpacker ist, das Versandstücke oder deren Kennzeichnung oder Bezettelung ändert oder ändern lässt.

Damit liegt ein Verstoß gegen Unterabschnitt 4.1.3.1 ADR i. V. mit § 22 Abs. 1 Nr. 3 GGVSEB vor, wonach jede Verpackung den anwendbaren Vorschriften des Teils 6 entsprechen muss.



# BLFA-Gefahrgut - ausgewählte Beschlüsse 2023/2024

## Veränderung der Ladungssicherung nach § 29 Abs. 5 GGVSEB

Durch das Wort „Wer“ richtet sich die Pflicht an jeden, der während der Beförderung eine vorhandene ordnungsgemäße Ladungssicherung von Gefahrgut verändert bzw. aufhebt, also z. B. auch an Verlader von Nicht-gefahrgütern.

Es entsteht aber keine Verantwortung für eine ungesicherte oder mangelhaft gesicherte Teilladung von Gefahrgut, die sich bereits auf dem Fahrzeug befindet. Es bleibt grundsätzlich jeder für seine Teilladung selbst verantwortlich.



## BLFA-Gefahrgut - ausgewählte Beschlüsse 2023/2024

Die Veränderung der Ladungssicherung führt auch nicht dazu, dass derjenige zum Verlader dieses Gefahrguts nach § 2 Nr. 3 GGVSEB wird und die Handhabung begründet auch keinen Besitz an der Vorladung, weil dies gemäß § 854 Abs. 2 BGB eine Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers des Besitzes voraussetzen würde.



# BLFA-Gefahrgut - ausgewählte Beschlüsse 2023/2024

## Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ADR - Auslegung

Für die Mitführung von durch Lithiumbatterien angetriebenen elektrischen Werkzeugen (UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen), ausschließlich zu Ausstellungs- und Demonstrationszwecken, darf die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ADR in Anspruch genommen werden, weil die Haupttätigkeit nicht die Beförderung, sondern die Verwendung ist.

Die Freistellung kann hingegen nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Geräte nur für den Verkauf (Anlieferung) befördert werden und keine Verwendung erfolgt.



# BLFA-Gefahrgut - ausgewählte Beschlüsse 2023/2024

## Unterweisung von Personen nach Kapitel 1.3 ADR

Es ist nicht zulässig, dass eine nicht nach Kapitel 1.3 ADR unterwiesene Person mit Aufgaben, wie z. B. Verpackungstätigkeiten, beschäftigt wird und dabei lediglich eine virtuelle Anleitung durch eine andere, z. B. per Video zugeschaltete unterwiesene Person erhält.

Die virtuell zugeschaltete Person kann keine Verantwortlichkeiten übernehmen, weil keine tatsächliche Eingriffsmöglichkeit besteht.

Für die Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR selbst, gibt es aber keine Formvorgaben und diese kann daher grundsätzlich auch im Rahmen digitaler Lernformate durchgeführt werden.



# BLFA-Gefahrgut - ausgewählte Beschlüsse 2023/2024

## Bestellung von Gefahrgutbeauftragten nach § 3 GbV

Die Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten nach § 3, ist im Unternehmen im Hinblick auf die Befreiungstatbestände nach § 2 GbV bezogen auf den jeweiligen Verkehrsträger zu bewerten.

Wenn z. B. ein Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Eisenbahn- und Seeverkehr beteiligt ist und für den Seeverkehr eine Befreiung in Anspruch nehmen kann, für den Straßen- und Eisenbahnverkehr aber nicht, muss auch nur für diese beiden Verkehrsträger ein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden.



# BLFA-Gefahrgut - ausgewählte Beschlüsse 2023/2024

## Anwendung der GGVSEB bei Freistellungen nach ADR/RID/ADN

Auch wenn Freistellungen von den Vorschriften des ADR/RID/ADN in Anspruch genommen werden können, führt dies nicht dazu, dass die GGVSEB generell nicht gelten würde, sondern es kommen die Vorschriften/Pflichten der GGVSEB zur Anwendung, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen der jeweiligen Freistellung einschlägig sind.

In die RSEB 2025 wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.



# BLFA-Gefahrgut - ausgewählte Beschlüsse 2023/2024

## Annahme des Gutes nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a GGVSEB

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a GGVSEB ist der Empfänger verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern oder zu verweigern. Ein zulässiger Verweigerungsgrund liegt z. B. bei einer Falschlieferung vor (Nr. 20.1 RSEB).

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Annahme bedeutet aber nicht, dass der Empfänger sein ihm nach Zivilrecht zustehendes Recht zur Annahmeverweigerung nicht mehr ausüben kann. Das Zivilrecht wird nicht durch das Gefahrgutrecht überlagert.



## BLFA-Gefahrgut - ausgewählte Beschlüsse 2023/2024

Um dies klarzustellen, wird der zweite Satz der Nr. 20.1 für die RSEB 2025 wie folgt gefasst:

„Ein Verweigerungsgrund kann bei einer Falschlieferung oder wenn das Versandstück erkennbar unvollständig oder beschädigt oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist vorliegen.“



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!